

TÜV AUSTRIA GMBH

Geschäftsstelle: TÜV Austria Platz 1 2345 Brunn am Gebirge Telefon: +43 504 54-0

Geschäftsbereich: COS Fachbereich: Sicherheitstechnisches Zentrum

Ansprechpartner: Ing. Martin SWOBODA Telefon: +43 504 54-6255 martin.swoboda@tuv.at

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht z.H. Hr. Mag. Paul Sekyra Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

 Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Unser Zeichen:
 Datum:

 WST1-U-802/123-2024
 25.06.2024
 91500262/GA_SWO
 03.07.2024

Projektbezeichnung: Windpark Ebreichsdorf,

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach UVP-G 2000

Projektwerberin: Wien Energie GmbH Thomas-Klestil-Platz 1030 Wien

vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH

Aufgabenstellung: Erstellung eines Teilgutachtens aus dem Fachbereich

Brandschutz inklusive Risikoabschätzung zu Änderung der WEA

Gutachtenersteller: Martin Swoboda TÜV AUSTRIA GMBH

Notified Body 0408

Prüfstelle, Inspektionsstelle,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: DI Dr. Stefan Haas

Zertifizierungsstelle, Kalibrierstelle, Verifizierungsstelle

Geschäftsführung: Ing. Günter Göttlich DI (FH) Hans-Peter Weinzettl

Sitz: Deutschstraße 10 1230 Wien/Österreich

weitere Geschäftsstellen: www.tuv.at/standorte

Firmenbuchgericht/ -nummer: Wien / FN 288476 f

Bankverbindungen: IBAN AT131200052949001066 BIC BKAUATWW

UID ATU63240488

TEILGUTACHTEN

Brandschutz inklusive Risikoabschätzung

Eine Veröffentlichung dieses Gutachtens ist nur in vollem Wortlaut gestattet.

Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des unterzeichnenden Sachverständigen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Beauftragung und Aufgabenstellung	3
	Projektbezeichnung	
3.	Verwendete Unterlagen	4
4.	Beurteilungsgrundlagen des Sachverständigen	4
5.	Abkürzungen und Begriffsdefinitionen	5
6.	Befund	5
7.	Gutachten	6
8.	Auflagen	7

1. Beauftragung und Aufgabenstellung

Herr Ing. Martin SWOBODA wurde im UVP-Verfahren über den Antrag der Wien Energie GMBH am 28.09.2022 (WST1-U-802/115-2023) zum Sachverständigen für den Fachbereich "Brandschutz inkl. Risikoanalyse" bestellt. Darin wurde der nichtamtliche Sachverständige, Hr. Martin Swoboda ersucht, bis zum 30.08.2024 ein Teilgutachten zu folgenden Fragestellungen abzugeben.

1.1 Ruft die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06.Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, für den Windpark Ebreichsdorf genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin be stehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

- 1.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
- 1.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
- 1.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
- 1.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
- 1.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31.März 2023, W1022146440-1/201E, und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, genehmigten Windpark Ebreichsdorf durchgeführt wurde, entgegen?
- 1.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

2. Projektbezeichnung

Windpark Ebreichsdorf,
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach UVP-G 2000

3. Verwendete Unterlagen

Die brandschutztechnischen Details des verhandlungsgegenständlichen Projektes sind den nachfolgend angeführten Einreichunterlagen zu entnehmen. Dem Sachverständigen wurden die Unterlagen intern am 25.06.2024 in der Form eines E-Mails übermittelt.

Nr.	Plantitel	Dokumentnummer	Einlage Nr.	Datum
1	Inhaltsverzeichnis	B.00.00.00-00		-
2	Beschreibung der Vorhabensänderung	B.01.01.00-00		05.2024
3	Lageplan Vergleich	B.02.01.00-00		04.2024
4	Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung	D.01.01.00-00		05.2024

4. Beurteilungsgrundlagen des Sachverständigen

1.	Arbeitstättenverordnung BGBI.II Nr. 324/2014.
2.	DFV Fachempfehlung "Einsatzstrategien an Windenergieanlagen 16.05.2012
3.	Windenergieanlagen (WEA) Leitfaden für den Brandschutz VdS 3523 : 2008-07 (01)
4.	Merkblatt für die Feuerwehr im Hinblick auf den brandschutztechnischen Einrichtungen und die Standard – Einsatz –Maßnahmen WEA NÖ Landesfeuerwehrverband
5.	TRVB 152 S 21 Gaslöschanlagen Stand 04/2021
6.	TRVB 123 S 23, Automatische Brandmeldeanlagen
7.	TRVB 114 S 19 Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren
8.	TRVB B 110 15 Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten Stand 04/2021
9.	TRVB O 117 24 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
10.	TRVB O 104 17 Brandgefahr bei Feuer- und Heißarbeiten
11.	TRVB O 119 21 Organisatorischer Brandschutz

5. Abkürzungen und Begriffsdefinitionen

TRVB	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
VdS	Verband der Schadensversicherer
Vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
WEA	Windenergieanlage
WEAx	Windenergieanlage mit der Nummer x
WKAx	Windkraftanlage mit der Nummer x

6. Befund

Auf Basis der am 25.06.2024 übermittelten Unterlagen und der mit 02.07.2024 durchgeführten Vollständigkeitsprüfung ergibt sich nachfolgender Befund:

Die Antragstellerin Wien Energie GmbH beabsichtigt die Umsetzung des Windparks Ebreichsdorf. Für diesen liegt ein Konsens nach dem UVP-G vor, der sich auf den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 6.12.2016, RU4-U-802/054-2016, idF des E des BVwG vom 31.3.2023, W102 2146440-1/201E und die Anzeige nach § 18c UVP-G vom 12.3.2024 gründet. Genehmigt sind 10 WEA.

Gegenüber dem rechtskräftig genehmigten UVP-Vorhaben sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen (Anm.: Die Nummerierung wurde aus dem Gutachtensauftrag übernommen):

2.1 Änderung der Zuwegung zur WKA 07

- 2.1.1 Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.
- 2.1.2 Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Ge- samtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt.
- 2.1.3 Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet wer- den, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung.

2.2 Änderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07

2.2.1 Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.

- 2.3 Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07
 - 2.3.1 Die nach dem Konsens vorgesehene Zuwegung zur WKA 07 entfällt.
- 2.4 Flächenbilanz der genutzten Flächen durch die Änderung
 - 2.4.1 Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt permanent 6.249 m² und temporär 3.880 m². Dem steht der Entfall von 4.848 m² an permanent und 1.307 m² an temporär genutzten Flächen gegenüber. Damit ergibt sich durch die Änderung ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m² und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m². BEAT-Flächen werden nicht berührt.
- 2.5 Flächenbilanz der Rodungen durch die Änderung
 - 2.5.1 Zur Errichtung der Brücke sind kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Gangs erforderlich, dies konkret im Umfang von 118 m² an permanenten und 88 m² an temporären Rodungsflächen. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m², sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m² kommt.
- Zu 3.1. Im Inhaltsverzeichnis werden die übermittelten Dokumente beschrieben. Neu übermittelt wurden 11 Dokumente. Von den 11 Dokumenten wurden drei zur fachlichen Bewertung herangezogen.
- Zu 3.2. In der Vorhabensbeschreibung wird erklärt, in welchen Bereichen die Änderungen bei dem geplanten Projekt durchgeführt werden. Die wesentlichen Punkte sind bereits unter den obigen Punkten 2.1 bis 2.5 beschrieben.
- Zu 3.3. Aus dem Lageplan sind die Änderungen am Standort ersichtlich.
- Zu 3.4. Aus der Beschreibung der Umweltauswirkungen kann seitens des Fachbereiches Brandschutz keine Änderungen ersehen werden.

7. Gutachten

Beantwortung der im Abschnitt 1, Beauftragung und Aufgabenstellung, beschriebenen Fragestellung:

Zur Fragenbeantwortung Punkt 1.1. – 1.7.

Das ursprünglich genehmigte Projekt mit Genehmigungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, wurde brandschutztechnisch mit Auflagen versehen.

Durch die geringfügigen Änderungen im neu eingereichten Projekt wird die Thematik Brandschutz nicht verändert.

Die gestellten Fragen sind dahingehend zu beantworten, dass keine Änderung zum genehmigten Projekt mit den ursprünglich gestellten Auflagen eingetreten ist.

8. Auflagen

Bei projektgemäßer Ausführung wären nachfolgende Auflagen vorzuschreiben und haben sich nicht geändert oder wurden erweitert:

- 8.1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen.
- 8.2. Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen

Mit freundlichen Grüßen TÜV AUSTRIA GMBH

Hr. Martin Swoboda